



**Pet 4-19-07-103-025136**

27472 Cuxhaven

Grundrechte

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 08.10.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes wie folgt neu zu fassen: "Die Würde und die Seele des Menschen sind uneingeschränkt unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist oberste Verpflichtung aller staatlichen Gewalt".

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Seele heilig sei und zwingend im Grundgesetz (GG) verankert werden müsse, da die Seele im spirituellen Sinne mehr Gewicht als die Würde habe. Viele Menschen würden immer wieder als „sozial schwach“ bezeichnet, obwohl sie häufig ehrenamtlich engagiert seien. Durch derartige Aussagen wirke es, als wären diese Menschen asozial. Diese gehöre umgehend abgestellt. Ehrlicher wäre es, stattdessen von Menschen zu sprechen, die „finanziell schlechter gestellt sind“ oder „finanziell im Stich gelassen wurden“.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 40 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 14 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Zunächst stellt der Ausschuss fest, dass die Menschenwürde unter dem Grundgesetz umfassenden und uneingeschränkten Schutz genießt. Das Bundesverfassungsgericht bezeichnet sie als „obersten Wert“ (BVerfGE 6, 32, 41) und ihre Achtung und ihren Schutz als „Konstitutionsprinzipien des Grundgesetzes“ (BVerfGE 45, 187, 227). Dem würden die von dem Petenten vorgeschlagenen, verstärkenden Formulierungen („uneingeschränkt“, „oberste“) nach Auffassung des Ausschusses aus rechtlicher Sicht nichts hinzufügen. Es würde sich bei ihnen vielmehr lediglich um sprachliche Redundanzen handeln, weil der „absolut ohne die Möglichkeit eines Güterausgleichs“ (BVerfGE 75, 369, 380) geltende Schutz der Menschenwürde bereits in der Formulierung der „Unantastbarkeit“ zum Ausdruck kommt.

Soweit der Petent die Aufnahme des Begriffes der „Seele“ in Artikel 1 Absatz 1 GG fordert, weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Bei dem Begriff der „Seele“ handelt es sich weder um einen Rechtsbegriff noch ist anzunehmen, dass im Falle seiner Verankerung im Grundgesetz der dadurch bewirkte Schutz über die bereits vorhandenen Gewährleistungen der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG) und der Religionsfreiheit (Artikel 4 Absatz 1 und 2 GG) hinausgehen würde.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann der Petitionsausschuss ein weiteres parlamentarisches Tätigwerden im Sinne der Petition nicht in Aussicht stellen.

Daher empfiehlt der Ausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.